

Gemeindebote

Amtsblatt der Gemeinde Moorgrund
mit den Ortsteilen: Witzelroda, Gumpelstadt, Waldfisch,
Etterwinden, Kupfersuhl, Möhra und Gräfen-Nitzendorf

26. Jahrgang

Montag, den 11. Januar 2016

Nr. 1 / 2. Woche



Rechtzeitig vor Jahresende konnte der Straßenbau in der Kupfersuhler Straße und einem Teilabschnitt der Schulstraße fertiggestellt werden. Die Gemeinde bedankt sich bei Landrat Reinhard Krebs (4. v. l.) für den Bau der Kreisstraße und dem Leiter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Knut Rommel (5. v. l.) für die Fördermittel zur Finanzierung der Gemeindestraße. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Horschlitter Mulde - Berka Werra“ hat zuvor die Abwasserkanäle und die Trinkwasserleitung erneuert. Ende März werden die Bauarbeiten in der Schulstraße und Unterm Eichenberg fortgeführt.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 04.01.2016

Der Gemeinderat Moorgrund hat in der Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 1/2016

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Moorgrund vom 25.11.2015 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	17
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	17
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 2/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beruft für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Moorgrund am 20. März 2016 Herrn Thilo Kallenbach zum Gemeindevwahlleiter und Frau Sabine Kruse zur stellvertretenden Gemeindevwahlleiterin.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	17
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	17
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 3/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt, dass das Amt des in der Wahl am 20.03.2016 zu wählenden hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Moorgrund gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung in der Besoldungsgruppe A 13 eingestuft wird.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	17
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	17
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 4/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt, dass die Gemeinde Moorgrund einen Antrag auf Anerkennung als Region der Dorferneuerung stellt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	17
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	17
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	0
Stimmenthaltungen:	0

Moorgrund, 05.01.2016

gez. Schilling (Siegel)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorgrund Landkreis Wartburgkreis für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage des § 57 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund am 25.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **4.206.100 €**

und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **1.705.000 €**

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **63.000 €** festgesetzt.

§ 4

Hebesätze

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden festgesetzt:

Grundsteuer	
A - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	300 v.H.
B - für Grundstücke	389 v.H.
Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit **500.000 €** festgelegt.

§ 6

Stellenplan

Es gilt der vom Gemeinderat am 25.11.2015 beschlossene Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen (Tarifrecht, Besoldungsrecht) zwingend ergeben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Moorgrund, den 18.12.2015

Gemeinde Moorgrund
gez. Schilling Siegel
Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan der Gemeinde Moorgrund für das Haushaltsjahr 2016 liegt in der Zeit

vom 12.01.2016 bis 26.01.2016

während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Moorgrund, OT Gumpelstadt, Am Rain 1, 36433 Moorgrund öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Moorgrund, den 18.12.2015

Gemeinde Moorgrund
gez. Schilling
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 20.03.2016

1.

In der Gemeinde Moorgrund wird am 20.03.2016 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des

Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von

den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Moorgrund bis zum 15.02.2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Moorgrund

Montag:	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag:	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr bis 11:00 Uhr

in 36433 Moorgrund, Am Rain 1 im Büro des Hauptamtsleiters ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 05.02.2016 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Moorgrund in 36433 Moorgrund, Am Rain 1 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 05.02.2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 15.02.2016 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 16.02.2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anmerkung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund hat in der Sitzung am 04.01.2016 mit Beschluss Nr. 3/2016 beschlossen, dass das Amt des in der Wahl am 20.03.2016 zu wählenden hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Moorgrund gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung in der Besoldungsgruppe A 13 eingestuft wird.

gez. Thilo Kallenbach

Wahlleiter der Gemeinde Moorgrund

Bekanntmachung

**zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
am 20.03.2016**

Sitzung des Wahlausschusses

Am Dienstag, den 16. Februar 2016 findet um 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Moorgrund, Am Rain 1 in 36433 Moorgrund eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt. Gegenstand der Sitzung ist die Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß §§ 17 Abs. 4, 24 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz.

**gez. Thilo Kallenbach
Wahlleiter**

**Die Thüringer Tierseuchenkasse Jena
gibt bekannt:**

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestands-erhebung 2016 zum Stichtag 03.01.2016 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestands-meldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertt-ler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

**Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse
über die Erhebung von Tierseuchenkassen-
beiträgen
für das Jahr 2016**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geän-dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 1. Ok-tober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2016 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt.

5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2016 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemein-sam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlacht-vieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, un-terliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Ver-ordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeit-raum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebe-ständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichpro-be in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2016 schriftlich vor-zulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestim-mungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2016 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhe-bungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entspre-chende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen aus-zufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumel-denden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein ge-meldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechts-nachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und

in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2016 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2016 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2016 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2016 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2016 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,

Frauen und Familie vom 9. Oktober 2015 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14. Oktober 2015

gez. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Informationen

Schulden werden wieder abgebaut

Bereits Ende November wurde die Haushaltssatzung der Moorgrundgemeinde für das Jahr 2016 vom Gemeinderat verabschiedet. Noch vor dem Jahreswechsel wurde sie vom Landratsamt auch schon geprüft und zur Bekanntmachung zugelassen.

Das ist deshalb so wichtig, weil somit ab dem Januar schon die ersten Investitionen getätigt und geplante Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können - zu einer Zeit, in der die Angebote erfahrungsgemäß niedriger ausfallen als später im Jahr.

So kann es vor allem auch mit den Investitionen in Etterwinden innerhalb der Dorferneuerung nahtlos weitergehen. Das betrifft vor allem den zweiten Bauabschnitt der Schulstraße (460.000 € im Plan) und die Erneuerung der Bushaltestelle (73.500 €), womit die Dorfmitte weiter aufgewertet wird. In diesem Jahr kann in Waldfish nun, wie schon länger geplant, die Straße „Erbacher Weg“ gebaut werden (55.000 €) und für 165.000 € die Außenfassade sowie das Dach der ehemaligen Gaststätte (die jetzt als Wohngebäude genutzt wird) saniert werden. Auch die Breitbandversorgung für schnelleres Internet in Kupfersuhl soll nach mehreren Anläufen 2016 gelingen, wofür ein Finanzierungszuschuss in Höhe von 54.700 € bereitgestellt wird.

Im Zusammenhang mit dem Anschluss von Möhra an die Kläranlage Barchfeld wird die Martinstraße in Möhra grundhaft ausgebaut (185.000 €). Mit ebenfalls 185.000 € beteiligt sich die Gemeinde außerdem an der Straßenentwässerung innerhalb des Kanalbaues im Lutherstammort. Zur Sanierung des Kirchturmes in Witzelroda steuert die Gemeinde in diesem Jahr 32.000 € bei. Das Lutherdenkmal in Möhra wird mit 28.000 € für das Reformationsjubiläum im nächsten Jahr fitgemacht.

Beginnend mit diesem Jahr (38.000 €) soll in mehreren Bauabschnitten in den nächsten Jahren das Kindergartengebäude in Gumpelstadt saniert werden. Weitere Investitionsgelder fließen in die Errichtung von Urngemeinschaftsanlagen mit Namensnennungen auf den vier Friedhöfen (17.000 €). Zusammen mit einigen weiteren kleineren Ausgaben summiert sich dies alles zu einem Volumen des Vermögenshaushaltes von rund 1,7 Mio. € - das Größte innerhalb der letzten vier Jahre.

Zwar fällt die Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt für den Vermögenshaushalt mit 265.000 € vergleichsweise niedrig aus und auch die so genannte freie Finanzspritze (Zuführung abzüglich der Schuldentilgung, also Geld, das tatsächlich für Investitionen zur Verfügung steht), ist mit 197.000 € geringer als all die Jahre, aber durch die erwartenden Fördermittel und eine Entnahme aus der Rücklage von 93.000 € wird dieses Investitionsvolumen dennoch möglich. Und das Erfreuliche daran ist, dass keine weiteren Kredite aufgenommen werden müssen. Im Gegenteil. Durch die Tilgung 2016 sinkt der Schuldenstand wieder, und zwar von 907.000 € zum Jahresende 2015 auf 839.000 € Ende dieses Jahres. Das sind 278 € Schulden pro Einwohner, womit unsere Moorgrundgemeinde weit unter dem Landesdurchschnitt der Thüringer Kommunen in Höhe von 978 €/Ew. (31.12.2014) bzw. dem Durchschnitt der Kommunen des Wartburgkreises in Höhe von 591 €/Ew. (31.12.2014) liegt.

Ausgabenmäßig steigt trotz weniger zu betreuender Kinder infolge des Tarifabschlusses für die Erzieherinnen der Zuschuss der Gemeinde für die Kindergärten auf rund 600.000 €. Auf der Einnahmeseite muss infolge des geänderten Finanzausgleichsgesetzes (siehe Ausgabe Gemeindebote vom November 2015)

der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 395 Prozent angehoben werden. Die Hebesätze für Grundsteuern bleiben unverändert. Erfreulich ist die positive Tendenz bei der Entwicklung der Einkommenssteuer, deren Anteil für die Gemeinde in diesem Jahr voraussichtlich 980.000 € gegenüber 965.000 € im Vorjahr beträgt.

Alles in allem stellt sich die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde noch zufrieden stellend dar, wenn auch dunkle Wolken unübersehbar sind. Die Gesamteinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich sind für dieses Jahr relativ konstant geblieben, allerdings hat es die Gemeinde mit stetig steigenden Ausgaben zu tun. Da der Wartburgkreis künftig wesentlich weniger Zuweisungen vom Land bekommt (2016 sind es 3,5 Mio. € weniger) muss er dies durch eine höhere Kreisumlage kompensieren, die in diesem Jahr voraussichtlich von bisher 36 auf 37,75 Prozent steigen wird.

Gemeindemitteilungen

Homepage der Gemeinde Moorgrund

www.moorgrund.de

Wussten Sie schon, dass auf unserer Homepage www.moorgrund.de viele Mitteilungen und aktuelle Informationen zu verschiedenen Bereichen stehen? Schauen Sie doch mal rein!

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Moorgrund

OT Gumpelstadt, Am Rain 1, 36433 Moorgrund

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr	
Dienstag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr	
Mittwoch:	geschlossen	
Donnerstag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr	
Freitag:	8:00 bis 11:00 Uhr	
Telefon:	Zentrale	03695 8574- 0
	Ordnungsamt	8574-10
	Kasse	8574-12
	Kämmerei	8574-13
	Steuern/Kindergarten	8574-14
	Hauptamtsleiter	8574-15
	Hauptamt	8574-16
	Bauamt	8574-21
	Liegenschaften/Friedhofsverwaltung	8574-31
		03695 8574-40

Fax:
E-Mail: gemeinde@moorgrund.de
Internet: www.moorgrund.de

Erreichbarkeit des Kontaktbereichsbeamten (KOB) PHM Seidel

Sprechzeit: Dienstag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Telefon: 03695 8574-22
In dringenden Fällen wenden Sie sich an die Polizeiinspektion Bad Salzungen, Telefon 03695 5510.

Sie haben keinen „Gemeindeboten“ erhalten?

Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Matthias Köllmer unter der **Telefonnummer 03677 205036** oder per E-Mail:

vertrieb@wittich-langewiesen.de.

Als Vertriebsleiter ist Herr Köllmer für die Verteilung des Amtsblattes zuständig. Um ein Nachliefern des „Gemeindeboten“ zu ermöglichen, braucht er Ihren Namen und die vollständige Adresse.

Nächster Gemeindebote erscheint erst am 22. Februar

Aufgrund der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Moorgrund am 20.03.2016 und der in diesem Zusammenhang gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungsfristen verschiebt sich der Erscheinungstermin des nächsten „Gemeindeboten“ vom 8. auf den 22. Februar.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Wahlhelfer gesucht!

Am 20. März 2016 findet die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Moorgrund statt. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gewähren zu können, werden noch Wahlhelfer benötigt. Die Gemeinde Moorgrund ist in allen Ortsteilen mit Wahllokalen ausgestattet. Interessierte Bürger können sich **bis zum 25. Januar 2016** bei Frau Kruse in der Gemeindeverwaltung Moorgrund, Am Rain 1 oder telefonisch unter 03695/8574-14 melden.

gez. Schilling
Bürgermeister

Weihnachtsbaumentsorgung

Am **Mittwoch, den 13. Januar 2016** erfolgt die Weihnachtsbaumentsorgung durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Moorgrund.

Bis 7:00 Uhr sind die Weihnachtsbäume sichtbar vor den Grundstücken bereitzustellen!

Entsorgungstermine: Januar/Februar

Ortsteil	Hausmüll	Papier/Pappe	Gelbe Tonne/ Gelber Sack	Baumschnitt
Gumpelstadt	Do, 14.01.	20.01.	21.01.	-
	Do, 28.01.	17.02.	18.02.	
	Do, 11.02.			
Gräfen-Nitzendorf	Do, 14.01.	20.01.	21.01.	-
	Do, 28.01.	17.02.	18.02.	
	Do, 11.02.			
Möhra	Do, 14.01.	20.01.	21.01.	-
	Do, 28.01.	17.02.	18.02.	
	Do, 11.02.			
Waldfisch	Do, 14.01.	20.01.	21.01.	-
	Do, 28.01.	17.02.	18.02.	
	Do, 11.02.			
Witzelroda	Do, 21.01.	20.01.	21.01.	-
	Do, 04.02.	17.02.	18.02.	
	Do, 18.02.			
Etterwinden	Mi, 13.01.*	05.02.	05.02.	-
	Mi, 27.01.			
	Mi, 10.02.			
Kupfersuhl	Mi, 13.01.*	05.02.	05.02.	-
	Mi, 27.01.			
	Mi, 10.02.			

* Bitte beachten Sie, dass die Hausmüllentsorgung für das Jahr 2016 in den OT Etterwinden und Kupfersuhl, nicht wie vorgesehen in den ungeraden, sondern wieder wie gewohnt in den geraden Wochen stattfindet.

Veranstaltungen



Karneval in Gumpelstadt

Der GCV lädt zu seinen diesjährigen Veranstaltungen ein:

Fremdensitzung am 16.01.2016
Beginn: 19.11 Uhr

Es erwartet alle ein abwechslungsreiches Programm mit Auszügen des GCV-Programms sowie Auftritte befreundeter Karnevalsvereine. Alle Bürger sind recht herzlich eingeladen!!

Galasitzung am 30.01.2016 **Beginn: 19.11 Uhr**
Kinderfasching am 31.01.2016 **Beginn: 14.00 Uhr**

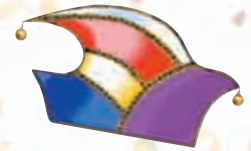
Der Kartenvorverkauf für die Galasitzung findet am 23.01.2016 um 17.00 Uhr in der Kulturscheune statt.

Wir freuen uns auf euch!!
Gumpelstadt Hellau!!

Mit Tiefgang durch die 45. Saison ...

Unter dem Motto
„Auch unten im Meer geht's närrisch her“
 lädt Sie der Etterwindener Carneval Club 1971 e.V. recht herzlich zur Jubiläumssaison 2016 in den Gemeindegemeinschaftssaal Etterwinden ein.

- Samstag, den 06.02.2016**
19:31 Uhr ECC-Prunksitzung
- Sonntag, den 07.02.2016**
14:31 Uhr Seniorenkarneval
- Montag, den 08.02.2016**
20:01 Uhr Rosenmontagsball
- Samstag, den 13.02.2016**
19:31 Uhr ECC-Galasisung
- Sonntag, den 14.02.2016**
14:31 Uhr Kinderkarneval



Der Kartenvorverkauf findet am Sonntag, den 31.01.2016, ab 10 Uhr in der Gaststätte Rennsteigblick in Etterwinden statt. Restkarten können auch telefonisch bei Familie Hofmann (Tel. 036929 86396) bestellt werden.

Der ECC freut sich auf Ihr Kommen!
Etterwenge Helau!

Veranstaltungskalender 2016

Alle Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage www.moorgrund.de unter Aktuelles oder Tourismus/Freizeit

Termin	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
16.01.	Fremdensitzung	Gumpelstadt, Kulturscheune	GCV Gumpelstadt
30.01.	Galasisung	Gumpelstadt, Kulturscheune	GCV Gumpelstadt
31.01.	Kinderfasching	Gumpelstadt, Kulturscheune	GCV Gumpelstadt
06.02.	ECC-Prunksitzung Beginn: 19.31 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
07.02.	Seniorenkarneval Beginn: 14.31 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
08.02.	Rosenmontagsball Beginn: 20.01 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
13.02.	ECC-Galasisung Beginn: 19.31 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
14.02.	Kinderkarneval Beginn: 14.31 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
30.04.	Lutherwandermarathon	Gumpelstadt, Kulturscheune	Pumpfälzweg e.V.

Seniorenecke

Seniencarneval am 07.02.2016 in Etterwinden

Der Etterwindener Carneval Club 1971 e.V. lädt unter dem Motto
„Auch unten im Meer geht's närrisch her“
 am Sonntag, den 07.02.2016, in den Gemeindegemeinschaftssaal zum Seniorenkarneval ein. Beginn der Veranstaltung ist 14:31 Uhr.

Für die Senioren des Moorgrundes wird ein Bus bereitgestellt.
 Die Abfahrtszeiten sind wie folgt:

- Witzelroda um 13:30 Uhr (Bushaltestelle Meininger Str. B19)
- Gumpelstadt um 13:35 Uhr (Dorfplatz)
- Waldfisch um 13:40 Uhr (Dorfplatz)

- Möhra um 13:50 Uhr (Dorfplatz)
- Gräfen-Nitzendorf um 13:55 Uhr (Buswendeschleife)
- Kupfersuhl um 14:10 Uhr.

Die Rückfahrt erfolgt nach Ende des Programms. Eintrittskarten gibt es im Bus sowie an der Kasse vor Ort. Für Rückfragen steht Herr Baumbach (Tel. 036929 86298) zur Verfügung.

Der ECC freut sich auf Ihr Kommen!
Etterwenge Helau!

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Altersjubilare

Zeitraum: 15. Dezember 2015 bis 11. Januar 2016

Bisher gratulierte die Gemeinde Moorgrund ihren Bürgern ab dem 65. Lebensjahr im „Gemeindeboten“. Ab 1. November 2015 gilt ein neues Bundesmeldegesetz, nach dem nur noch zum 70., 75., 80., 85., 90. und 95. Geburtstag gratuliert wird.

Ab dem 100. Geburtstag wird zu jedem weiteren gratuliert. Sollte eine Gratulation und Veröffentlichung nicht gewünscht werden, wird darum gebeten, dies dem Bürgerbüro in der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2, Tel.: 03695/671-0, rechtzeitig vorher mitzuteilen.

OT Gumpelstadt

25.12. zum 80. Geburtstag Herrn Kühn, Erhard

OT Gumpelstadt

16.12. zum 75. Geburtstag Herrn Kallenbach, Klaus

OT Kupfersuhl

16.12. zum 70. Geburtstag Herrn Andres, Jürgen

OT Möhra

16.12. zum 75. Geburtstag Herrn Schmölz, Gerhard

05.01. zum 75. Geburtstag Frau Wilquet, Christel



Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Etterwinden

Ev. Pfarramt Marksuhl-Eckardtshausen,

Pastorin Jutta Sander, Pfarrgasse 4, 99819 Marksuhl,
E-Mail: pfarramt-marksuhl@t-online.de,
Tel. 036925 60334, Fax: 036925 60342, Montag: Ruhetag

Gottesdienste:

Sonntag, 17.01. 14.00 Uhr
Sonntag, 31.01. 14.00 Uhr
Samstag, 20.02. 14.00 Uhr Gemeindenachmittag mit Andacht

Konfirmandenunterricht (KI. 8):

Dienstag, 12. 1. und 26.1., 16.30 Uhr

Vorkonfirmandenunterricht (KI. 7)

Mittwoch, 13.1. und 27.1., 16.30 Uhr
in Marksuhl, Haus der Begegnung, Pfarrgasse 4a

*Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet.
(Jesaja 66,13 - Jahreslosung für 2016)*

*Hoffnung ist die Fähigkeit, die Musik der Zukunft zu hören. Glaube ist der Mut, in der Gegenwart danach zu tanzen.
(Peter Kuzmic)*

Freundliche Grüße zu Beginn des Jahres 2016 - mögen Sie gesund bleiben an Leib und Seele und sich viele Ihrer Hoffnungen für dieses Jahr erfüllen!

Pastorin Jutta Sander

Kirchgemeinde Gumpelstadt

Ev.-Luth. Pfarramt Bad Liebenstein,

Pastorin Angelika G. Hundertmark,
Friedensallee 1, 36448 Bad Liebenstein,
Tel.: 036961 72355, Fax: 036961 734553

Fahrt nach Taize, Frankreich

Besonders in der Osterwoche treffen sich viele junge Menschen aus der ganzen Welt in Taizé - und 2016 wollen wir dabei sein! Inzwischen reisen Tausende Gäste aus vielen Ländern hin und leben für eine Woche zusammen.

Habt Ihr Lust, in den Osterferien auch mit dabei zu sein?

Ostermontag, 28. März (Start ca. 5 Uhr), bis So., 3. April (gegen Mittag)

Gerne erzähle ich mehr über unsere Taizé-Fahrt. Darum lade ich zu einem Vortreffen ein, am Freitag, 15. Januar 2016, 18 Uhr in's Pfarrhaus Bad Liebenstein.

Die verbindliche Anmeldung brauche ich dann bis zum 31. Januar 2016.

Gottesdienste

Jeden Sonntag 10 Uhr Gottesdienst in der Friedenskirche zu Bad Liebenstein

(an jedem 1. Sonntag im Monat: dort Kindergottesdienst)

10. Januar 14 Uhr, Gumpelstadt

24. Januar 14 Uhr, Gumpelstadt

7. Februar 14 Uhr, Gumpelstadt

Kinderstunde

(im Pfarrhaus Gumpelstadt)

Do., 11. Februar 16 Uhr

Seniorenachmittag

Do., 4. Februar 14:30 Uhr, Pfarrhaus Gumpelstadt

Herzlich grüßt Sie,

Angelika Hundertmark

Kirchgemeinde Möhra u. Kupfersuhl

Ev. Pfarramt Möhra,

Pfarrer Rudolf Mader, Lutherplatz 2, 36433 Moorgrund,

E-Mail: pfarramtmoehra@t-online.de

Telefon: 03695 84273, Fax: 03222 9440447

Öffnungszeiten des Pfarramtes:

donnerstags von 10:00 bis 13:00 Uhr

Kirchgemeinde Witzelroda

Ev. Pfarramt Schweina

Pfarrer Norbert Endter

Pfarrgasse 7, 36448 Bad Liebenstein-Schweina

E-Mail: kirche.schweina@live.de

Telefon: 036961 72946, Montag: Ruhetag

Gottesdienste

24.01. um 14 Uhr

07.02. um 14 Uhr

Gemeindenachmittage

Immer am letzten Donnerstag des Monats um 15 Uhr.

Zum Nachsinnen

Gott spricht:

Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet. Jesaja 66,13

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern ein gutes, starkes und gesegnetes neues Jahr.

Ihr Pfarrer Norbert Endter



Impressum

„Gemeindebote“ Amtsblatt der Gemeinde Moorgrund

Herausgeber: Gemeinde Moorgrund

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeindeverwaltung

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 08.02.2016

Nächster Erscheinungstermin

Montag, den 22.02.2016

Anzeigenteil